

Satzung der Freunde und Förderer der Musikschule Flöha e.V.

§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Musikschule Flöha e.V.“
2. Wirkungsbereich ist der Landkreis Mittelsachsen, Region Flöha. Der Vereinssitz ist Flöha, Bahnhofstraße 8a, 09557 Flöha

§2 – Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Unterstützung der Arbeit der Kreismusikschule bei der musischen Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen
 - Unterstützung des Wirkens der Kreismusikschule in der Öffentlichkeit
 - Erhalt und Festigung von Verbindungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler zu ihrer Kreismusikschule
 - Förderung des gemeinschaftlichen Musizierens, insbesondere der Ensemblearbeit
 - Talentförderung
 - Organisatorische Unterstützung von Konzerten/Konzertreihen
 - Durchführung eigener Projekte
3. Zur Erfüllung der in (2) festgelegten Aufgaben erhebt der Verein Mindestbeiträge, nimmt Spenden entgegen und stellt Förderanträge.
4. Den Mitgliedern dürfen keine Zuwendungen außer Aufwandsentschädigungen gemacht werden. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Begriff „Kreismusikschule“ wird durch „Musikschule“ ersetzt.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf es der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters/in.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt (Aufnahmeantrag).

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung. Für den Ausschluss sind Gründe erforderlich, durch die das Mitglied das Ansehen des Vereins oder dessen Interessen geschädigt hat. Die Entscheidung über den Ausschluss muss dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.
4. Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der/die Ausscheidende hat keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§4 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Wahl einer/s Kassenprüfers/in
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern nach Einspruch
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entlastung des Vorstandes, Kassenprüfer/in
- Abstimmung von Projekten/Arbeitsplan mit einer finanziellen Auswirkung von mindestens 500€.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Eingang des Antrags einzuberufen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder durch die Satzung eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Versammlungsleiters/in den Ausschlag.
- Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schrift- oder Protokollführer/in zu genehmigen und zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss jeweils spätestens einen Monat nach der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll.

§5 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter/innen (Schriftführer/in und Schatzmeister/in). Der/die Vorsitzende oder eine/r der Stellvertreter/innen vertreten den Verein in rechtlichen Belangen.

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, wird der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung ergänzt.
3. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins zur Unterstützung seiner Tätigkeit in einen Beirat berufen. Die Berufung bedarf nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann je zwei Mitglieder zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins ermächtigen.
5. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss jeweils spätestens einen Monat nach der Vorstandssitzung vorliegen. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll.

§6 – Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In der Schul- und Berufsausbildung stehende Mitglieder

erhalten eine Beitragsermäßigung. Über Anträge auf Ermäßigung oder Erlass des Beitrages entscheidet der Vorstand.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30.04. des laufenden Jahres fällig.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag mit 2/3- Mehrheit ändern, wenn eine Änderung in der Tagesordnung vorgesehen war.

§7 – Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen war. Die Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§8 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann in einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies vorher in der Tagesordnung vorgesehen war und mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder dies beschließen.
2. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§9 - Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 11.08.2016 in Kraft.